Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung von innovativen Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF - RL)

Vom 16.01.2008 - Az.: 29-8433.00 IMF

- Nr. Inhalt
- 1 Zuwendungsziel
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Geförderte Maßnahmen
- 4 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerinnen
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8 Transparenz
- 9 Publizität
- 10 Sanktionen
- 11 Verfahren
- 12 Inkrafttreten

1 Zuwendungsziel

Veränderte agrarpolitische Rahmenbedingungen, struktureller, technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wandel in der Landwirtschaft und im Ländlichen Raum verschärfen einerseits die angespannte Arbeits- und Einkommenssituation im Ländlichen Raum, insbesondere der Frauen.

Andererseits eröffnen sich aber auch Chancen, durch Einkommenskombinationen oder Umorientierung neue Arbeits- und Einkommensfelder zu erschließen.

Ziel der Förderung ist es, Frauen in der Landwirtschaft und Frauen im ländlichen Raum einen Anreiz zu geben, neue Ideen und Konzepte zur Sicherung oder Erschließung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten und zur integrierten Entwicklung des Ländlichen Raumes zu entwickeln und umzusetzen.

Gefördert werden Modellprojekte und Kooperationsprojekte von Frauen im ländlichen Raum, die für die jeweiligen Regionen innovativ und beispielgebend sind, den Unter-

nehmerinnengeist fördern, zur Steigerung der Lebensqualität und zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft beitragen sowie einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten.

2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird nach Maßgaben der Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch die Europäische Union im Rahmen des am 24.Oktober 2007 genehmigten Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg 2007-2013 (nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER)), den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den jeweiligen Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Ausgabenermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen durch die Regierungspräsidien nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a, Anwendung. Im Bereich Transparenz, Publizität und Sanktionen richten sich die Anforderungen nach den Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung.

3 Geförderte Maßnahmen

Nach dieser Richtlinie werden gefördert:

- 3.1 Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen sowie Coachingmaßnahmen im Bereich Einkommenskombinationen und –alternativen, zur Unterstützung der Umorientierung und Diversifizierung, um Arbeitsplätze zu sichern und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen für Frauen zu schaffen,
- 3.2 Existenzgründungen / Gründungen von Kleinstunternehmen von Frauen im Bereich von Einkommenskombinationen und -alternativen, soweit bereits bestehende Förderprogramme des Landes nicht greifen,

3.3 Neu gegründete Netzwerkorganisationen / wirtschaftliche Vereinigungen von Frauen im ländlichen Raum, deren Ziel es ist, bestehende und neue Initiativen der lokalen Akteure zu vernetzen, mit verschiedenen Kooperationspartnern zielgruppenspezifische Maßnahmen für Frauen zu entwickeln und umzusetzen und Hilfestellungen bei der Marktanalyse und Markteinführung im Rahmen von Existenzgründungen von Frauen zu geben.

Zur Beurteilung der eingereichten Projekte sind u.a. folgende Indikatoren heranzuziehen:

- Zahl gesicherter oder zusätzlicher Arbeitsplätze,
- Gewinn und/oder Bruttoeinkünfte durch Einkommenskombination oder alternative,
- Beitrag zur strukturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum,
- Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

4 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerinnen

Gefördert werden können:

- 4.1 Im Bereich Qualifizierungsmaßnahmen:
 - Träger von Qualifizierungsmaßnahmen
 - Kooperationen von Frauen
- 4.2 Im Bereich Existenzgründungen:
 - Existenzgründerinnen, die zur Steigerung der Lebensqualität und der Wertschöpfung der ländlichen Wirtschaft beitragen
 - Kooperationen von Frauen in der Landwirtschaft und anderen Frauen im Ländlichen Raum
- 4.3 Im Bereich Netzwerkgründungen:
 - Netzwerkorganisationen / Vereinigungen von Frauen, die zur Steigerung der Wertschöpfung der ländlichen Wirtschaft beitragen

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die nach Nummer 3 zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen Modellcharakter haben sowie innovativ und beispielgebend für die jeweiligen Regionen sein und den Unternehmerinnengeist stärken sowie zur Steigerung der Lebensqualität und der Wertschöpfung der ländlichen Wirtschaft beitragen. Die Maßnahme soll neue Arbeitsplätze für Frauen im Ländlichen Raum schaffen bzw. bestehende Arbeitsplätze sichern. Besonderer Wert bei der Auswahl der geförderten Vorhaben wird auf Aspekte gelegt, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Ziel haben. Bei Eingang zahlreicher Projektanträge werden die Projekte bevorzugt, bei denen die höchste Arbeitsplatzwirkung zu erwarten ist.

5.1 Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen

Für die Förderung von Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen sowie von Coachingmaßnahmen (Nummer 3.1) müssen die Teilnehmerinnen einer der folgenden Zielgruppen angehören. Teilnehmen an den Fördermaßnahmen des ELER können nur:

- Haupt- oder nebenberuflich in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf Tätige, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben oder dort in einem Arbeitsverhältnis stehen.
- Mitglieder berufsrelevanter Organisationen mit abgeschlossener land-, forstoder hauswirtschaftlicher Ausbildung oder
- Arbeitslose, die vor ihrer Arbeitslosigkeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Beruf ausgebildet wurden oder in einem sozialversicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis tätig waren und in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben.

Es ist eine Teilnehmerinnenliste vorzulegen, aus der die Zielgruppenzugehörigkeit sowie das Alter der Teilnehmerinnen hervorgehen.

Zu den Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen sowie den Coachingmaßnahmen sind zustimmungsfähige Konzepte vorzulegen, die unter anderem die geplanten Fachinhalte gegliedert in Unterrichtseinheiten, den Einsatz fachkundiger Referentinnen und Referenten und die Kosten der Maßnahme gegliedert nach Ausgabenarten ausweisen. Qualifizierungsmaßnahmen müssen einen Mindestumfang von 24 Unter-

richtseinheiten (zu je 45 Minuten) haben. Sie sollen 300 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten.

Es ist eine Mindestzahl von 16 Teilnehmerinnen pro Qualifizierung zu erbringen. Bei computergestützten Maßnahmen muss die Zahl der Teilnehmerinnen der Ausstattung der Schulungsräume angepasst sein (ca. 10 Teilnehmerinnen). An Coachingmaßnahmen müssen mindestens 8 Personen teilnehmen. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.

5.2 Existenzgründungen

Bei Existenzgründungen (Nummer 3.2) können Zuwendungen gewährt werden, wenn zum einen die Zuwendungsempfängerin/-innen eine dem Projekt dienliche berufliche Vorbildung oder eine angemessene Berufserfahrung nachweisen kann/können oder eine projektspezifische Qualifizierung Bestandteil der Maßnahme ist und zum anderen dem vorzulegenden Unternehmenskonzept durch die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zugestimmt werden kann. Die Existenzgründerinnen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde zu Evaluierungszwecken über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Schlusszahlung eine Buchführung vorzulegen.

5.3 Netzwerkgründungen

Neu gegründete Netzwerkorganisationen / wirtschaftliche Vereinigungen von Frauen (Nummer 3.3) können Zuwendungen erhalten, wenn sie eine zustimmungsfähige Satzung oder vergleichbare wirtschaftliche Vereinbarung sowie eine Stellenbeschreibung für die zu beschäftigende Projektkoordinatorin vorlegen. Aufgabe der Projektkoordinatorin ist es unter anderem, zielgruppenspezifische Maßnahmen im Bereich Einkommenskombinationen und –alternativen für Frauen zu begleiten und die Frauen bei der Suche nach zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternativen Einkommensquellen zu unterstützen, sowie bestehende und neue Initiativen der lokalen Akteure zu vernetzen.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird bei Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen als Festbetragsfinanzierung, bei Existenzgründungen und Netzwerkorganisationen als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt. Förderbeträge unter 1000 Euro werden nicht bewilligt und ausgezahlt. Die Förderung erfolgt innerhalb der De-Minimis-Regelung der EU (siehe auch Punkt 10 Sanktionen). Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben.

6.1 Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen / Coachingmaßnahmen (Nummer 3.1):

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Pauschale beträgt bei Qualifizierungen mit einer Mindestzahl von 16 Personen 150 Euro pro Person und Weiterbildungstag. Bei computergestützen Maßnahmen mit mindestens 10 Teilnehmerinnen 250 Euro pro Person und Weiterbildungstag sowie bei Coachingmaßnahmen mit mindestens 8 Personen 500 Euro pro Person und Weiterbildungstag. Ein Weiterbildungstag umfasst 8 Unterrichtseinheiten. Bei Weiterbildungstagen mit weniger als 8 Unterrichtseinheiten reduziert sich der Betrag anteilig. Mit der Pauschale sind die Referentenhonorare, Reisekosten, Raummiete, Lehr- und Lernmittel, Werbematerialien, Kosten für Kinderbetreuung, notwendige technische Einrichtungen, Overheadkosten und Seminarleitung abgegolten. Träger von Qualifizierungsmaßnahmen haben die Zuschüsse zur Verringerung der Teilnehmerinnengebühren einzusetzen.

6.2 Existenzgründungen (Nummer 3.2):

Die Zuschüsse betragen bis zu 33% der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 80.000 Euro Zuschuss (Zuwendungsfähige Ausgaben sind: Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, Maschinen und Anlagen einschließlich Computersoftware, allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Lizenzen (maximal 12% der Ausgaben), Kosten für die Eintragung ins Handelsregister, Werbekonzeption). In besonders begründeten, innovativen und beispielgebenden Fällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum eine Förderung bis zu 50% gewähren.

6.3 Netzwerkorganisationen (Nummer 3.3):

Die Zuschüsse betragen im ersten und zweiten Jahr nach der Gründung jeweils 50%, im dritten Jahr 25% und im vierten Jahr 15% der zuwendungsfähigen Personalkosten (bis maximal Entgeltgruppe 13 TV- L), Reisekosten und Fortbildungskosten für die Projektkoordinatorin sowie Sachkosten (notwendige Büroausstattung und technische Einrichtungen, bis maximal 26.000 Euro Zuschuss für die gesamte Laufzeit).

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung und ein bestimmungsgemäßer Verwendungsnachweis gewährleistet sind. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Die Zweckbindung der mit der Zuwendung erworbenen Gegenstände endet bei Gebäuden und baulichen Anlagen nach zwölf Jahren ab Zeitpunkt der Fertigstellung, bei Inventar nach fünf Jahren ab Zeitpunkt der Anschaffung.

Die Zuwendungsbescheide enthalten die Informationen, dass die Maßnahme im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL II) mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) kofinanziert wird und dass die Maßnahme im Schwerpunkt 3 des ELER verankert ist.

Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht gleichzeitig aus anderen bestehenden Förderprogrammen (z.B. ELR, AFP) gefördert werden können. Eine Kumulation mit anderen Haushaltsmitteln des Landes (Nr. 1.3 zu § 44 LHO) ist nicht zulässig.

8 Transparenz

Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (Anhang VI 2.1) mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten, die Bezeichnung der Vorhaben oder Maßnahmen und die Beträge der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel.

9 Publizität

Bei EU-kofinanzierten Investitionsvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 50.000 Euro ist die Zuwendungsempfängerin zur Anbringung einer Hinweistafel verpflichtet.

Bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit sind alle Zuwendungsempfängerinnen dazu verpflichtet auf die Förderung des Landes Baden-Württemberg und der Europäischen Union hinzuweisen. Näheres wird durch interne nicht zu veröffentlichende Verwaltungsvorschriften geregelt.

10 Sanktionen

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten Deminimis-Beihilfen darf, unabhängig vom Beihilfegeber, 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr und die zwei vorangegangenen), nicht übersteigen.

Vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe hat der/die Antragsteller/-in in schriftlicher Form alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die er/sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat und die sich ggf. neben dem zur Förderung eingereichten Antrag in anderen Antragsverfahren befinden. Über-

steigt der Beihilfegesamtbetrag aufgrund der beantragten Beihilfe den o.g. Höchstbetrag, kann die Beihilfe nicht (auch nicht anteilig) gewährt werden.

Die Aufbewahrungsfrist bei der Behörde beträgt 10 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Richtlinie gewährt wurde. Die Aufbewahrungsfrist bei dem/der Zuwendungsempfänger/-in beträgt 10 Jahre.

Von dem/der Zuwendungsempfänger/-in sind die Unterlagen, die notwendig sind, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wird, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung innerhalb von 10 Arbeitstagen zu Prüfungszwecken bereit zu stellen.

11 Verfahren

Antragstellung:

Die Zuwendungen sind beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium gemäß Anlage 1 zu beantragen.

Bewilligungsbehörde:

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium. Es holt beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Projektnummer ein und erlässt den Zuwendungsbescheid.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheids zu erstellen und dem Regierungspräsidium vorzulegen.

Auszahlung:

Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gelten die ANBest-P soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Anträge auf Auszahlungen sind beim Regierungspräsidium zu stellen. Es prüft die Anträge, stellt den auszuzahlenden Betrag fest und übersendet die "Zahlungsmitteilung" einschließlich des Zusatzblattes "Verbuchung" in zweifacher Fertigung an das

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Referat 13, Standort Kornwestheim. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Referat 29, erhält eine Mehrfertigung der Zahlungsmitteilung einschließlich des Zusatzblattes "Verbuchung".

Ein verbleibender Restbetrag von bis zu 20% (mindestens jedoch 10%) der bewilligten Zuwendung wird ausgezahlt, nachdem die Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis erhalten, genehmigt und alle für erforderlich gehaltenen Kontrollen durchgeführt hat.

EU-Zahlstelle:

Die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie die ex-post-Kontrollen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum für die Kontrollen von EU-kofinanzierten Vorhaben in der jeweils geltenden Fassung.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf der EU-Förderperiode am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Im Rahmen der nach EU-Recht vorgeschriebenen Halbzeitbewertung des Maßnahmen- und Entwicklungsplanes ist die Richtlinie zu evaluieren.